

An
die Parlamentsdirektion,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
alle Verwaltungsgerichte der Länder,
die Volksanwaltschaft,
den Obersten Gerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Verfassungsgerichtshof

Geschäftszahl: 2022-0.196.217

**EGMR Rundschreiben 2022 Nr. 2;
jüngere Entscheidungen gegen Österreich (MRB STANDARD VERLAGS-
GESELLSCHAFT MBH; VURAL; KILCHES [2]; MEDIENGRUPPE ÖSTERREICH;
P.W.); Ausschluss Russlands aus dem Europarat**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert im Folgenden über Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Beschlüsse des EGMR, die in Verfahren gegen Österreich ergangen sind, mit Ausnahme der Unzulässigkeitsbeschlüsse der Einzelrichter und der Streichungen aus der Liste, sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > [Search HUDOC](#) zu finden. Jährliche Rechtsprechungsübersichten in englischer Sprache enthalten etwa die EGMR-Jahresberichte ([Annual reports \(coe.int\)](http://www.echr.coe.int)).

Darüber hinaus bietet der EGMR etwa [factsheets](#) (Rechtsprechungsübersichten) zu mehr als 60 verschiedenen Themen, die laufend aktualisiert bzw. erweitert werden, und Führer zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen, zu verschiedenen Themen (wie Datenschutz, Umwelt, Migration und LGBTI) und zu nahezu allen materiellen Bestimmungen der EMRK an.

A. Entscheidungen betreffend Österreich

1. Anordnung der Offenlegung der Identität anonymer Verfasser sehr ausfälliger und möglicherweise rufschädigender Online-Kommentare über Politiker im Rahmen einer politischen Debatte verletzt das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK, wenn diese Anordnung ohne Abwägung der involvierten Interessen erfolgt

Urteil vom 7. Dezember 2021, STANDARD VERLAGSGESELLSCHAFT MBH gegen Österreich (Nr. 3), Appl. 39378/15 (ecolex 2022, 239 ff; Newsletter Menschenrechte 2021, 552 ff)

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft ist Medieninhaberin einer Tageszeitung und betreibt ein Online-Nachrichtenportal. Am Ende eines jeden auf dem Portal veröffentlichten Artikels können registrierte User in Diskussionsforen die betreffenden Artikel in anonymer Weise kommentieren. Anlässlich ihrer Registrierung müssen die User Name und E-Mail-Adresse bekanntgeben; Name und allfällige optional angegebene Daten werden nicht verifiziert. Die User werden unter anderem darauf hingewiesen, dass sie für ihre Kommentare verantwortlich sind und allenfalls dafür haftbar gemacht werden. Ihre Identität werde nur offengelegt, wenn dies gesetzlich erforderlich sei. Ein automatisches Filterprogramm durchsucht die Kommentare vor ihrer Veröffentlichung nach problematischen Inhalten (Stichworten), begleitet von einer manuellen Prüfung durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der beschwerdeführenden Gesellschaft.

2. Nachdem zu zwei Artikeln sehr ausfällige („*seriously offensive*“) und möglicherweise rufschädigende Kommentare über zwei Politiker und eine politische Partei gepostet worden waren, wurde mit Gerichtsbeschluss angeordnet, dass die beschwerdeführende Gesellschaft die Daten der anonymen Verfasser bekanntgibt, um es den von den erwähnten Kommentaren Betroffenen zu ermöglichen, gegen die Verfasser zivil- und strafrechtlich vorzugehen.

3. Der EGMR teilte aus folgenden Gründen die Bedenken der beschwerdeführenden Gesellschaft, dass die Verpflichtung, Daten von Verfassern von Kommentaren in ihrem Online-Diskussionsforum offenzulegen, das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletze. Dabei berücksichtigte der EGMR, dass – anders als in seinen Urteilen vom 16. Juni 2015 [GK], *Delfi AS gegen Estland*, Appl. 64569/09; und vom 2. Februar 2016, *Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete u.a. gegen Ungarn*, Appl. 22947/13 – Gegenstand des österreichischen Ausgangsverfahrens die der beschwerdeführenden Gesellschaft aus § 18 des E-Commerce-Gesetzes erwachsende Pflicht, als Host-Provider unter näher dargelegten Voraussetzungen User-Daten offenzulegen, und nicht die Haftung der beschwerdeführenden Gesellschaft für Kommentare von Usern ihres Online-Diskussionsforums gewesen sei (Z 68):

3.1. Die Daten von Verfassern von Kommentaren in einem Online-Diskussionsforum einer Tageszeitung fallen nach der Urteilsbegründung zwar nicht unter den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (Z 71). Im konkreten Fall sei das Diskussionsforum aber, bei gebotener Gesamtbetrachtung, eng mit dem Nachrichtenportal verknüpft: die Kommentare würden teilweise von der beschwerdeführenden Gesellschaft moderiert, es gebe kein separates Lektorat und die beschwerdeführende Gesellschaft fördere insgesamt die offene Diskussion und verbreite Ideen zu Themen von allgemeinem Interesse (Z 73). Wenngleich kein absolutes Recht auf Anonymität im Internet bestehe und sich die Auswirkungen rechtswidriger Rede bei Verbreitung im Internet maßgeblich verschärfen können (Z 75, unter Hinweis auf das Urteil vom 16. Juni 2015, *Delfi AS gegen Estland* [GK], Appl. 64569/09, Z 147), sei darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anonymität in Online-Foren den freien Fluss von Meinungen, Ideen und Informationen unterstütze. Die Aufhebung der Anonymität hätte abschreckende Wirkung und würde die Menschen davon abhalten, sich an Online-Diskussionen zu beteiligen. Das wiederum würde sich indirekt auf die Pressefreiheit der beschwerdeführenden Gesellschaft als Medienunternehmen auswirken. Außerdem trage die von der beschwerdeführenden Gesellschaft in bestimmtem Umfang den Usern ihres Online-Forums gewährleistete Anonymität dazu bei, das Privatleben und die Meinungsäußerungsfreiheit der User iSd. Art. 8 und 10 EMRK zu schützen, die diese nur schwerlich selbst verteidigen könnten (Z 76 ff). Die gerichtliche Anordnung der Offenlegung von User-Daten stelle daher einen Eingriff in die Pressefreiheit der beschwerdeführenden Gesellschaft dar (Z 80).

3.2. Da unstrittig war, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage basierte – konkret auf der in § 18 Abs. 4 des E-Commerce-Gesetzes normierten Auskunftspflicht des Host-Providers – und dass er einem legitimen Zweck iSd. Art. 10 Abs. 2 EMRK – nämlich dem Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer – diene, prüfte der EGMR in weiterer Folge bloß die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, maW inwieweit die konkret betroffenen widerstreitenden Interessen von den österreichischen Gerichten bei deren Anordnung korrekt gegeneinander abgewogen worden seien.

3.2.1. Der EGMR hielt unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung (Z 83 ff; etwa auf das erwähnte Urteil *Delfi AS*, Z 138 f) fest, dass die aus Art. 8 und 10 EMRK erwachsenden Rechte gleiche Achtung genießen. Die Anordnung der Bekanntgabe von User-Daten wiege nicht so schwer wie die Haftung eines Medienunternehmens für den Inhalt von Kommentaren, der erforderlichenfalls zu löschen wäre oder für den eine Geldbuße zu entrichten wäre. Daher hätte im vorliegenden Fall eine *prima facie*-Interessenabwägung genügt, bei der etwa zu berücksichtigen gewesen wäre, dass die betreffenden User-Kommentare zwar ausfällig und respektlos gewesen, jedoch nicht als Hassrede oder Aufruf zur Gewalt oder eindeutig als rechtswidrig einzustufen seien. Andererseits seien die Kommentare auf zwei Politiker und eine politische Partei bezogen gewesen und im Rahmen einer öffentlichen Debatte über Themen von berechtigtem öffentlichem Interesse abgegeben worden. Bei politischen Äußerungen (*political speech*) und Debatten von öffentlichem Interesse

bestehe bei der Abwägung der betroffenen Interessen nur ein geringer Ermessensspielraum (Z 86 mwH, 89 ff).

3.2.2. Obwohl das dem Eingriff zugrundeliegende E-Commerce-Gesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes eine *prima-facie*-Interessenabwägung nicht ausschließen, habe der Oberste Gerichtshof im vorliegenden Fall weder eine Interessenabwägung vorgenommen noch begründet, warum den Interessen der angegriffenen Politiker größeres Gewicht beigemessen werde als jenen der beschwerdeführenden Gesellschaft am Schutz der Anonymität ihrer User (Z 93 ff mwH).

3.3. Der Eingriff sei daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht unentbehrlich gewesen, sodass eine Verletzung des Art. 10 EMRK vorliege (Z 96 f).

4. In einem Sondervotum sprach sich Richter Eicke gegen die Anwendbarkeit des Art. 10 EMRK auf den vorliegenden Fall aus und verwies ausführlich auf den EU-Rechts-Kontext und die verschiedenen Konstellationen der bisherigen EGMR-Rechtsprechung. In weiterer Folge schloss er sich auf meritorischer Ebene den anderen Richtern an.

2. *Die Abweisung des Obsorgeantrags des Vaters eines unehelich geborenen Kindes, der die Mutter des Kindes vor dessen Geburt nur zweimal getroffen hatte, von der Geburt im Nachhinein informiert wurde, die Vaterschaft (erst) sechs Monate nach Kenntnis der Geburt anerkannte und die Obsorge weitere sechs Monate später beantragte, fällt in den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK, greift aber nicht notwendigerweise in das Recht auf Familienleben ein*

Beschluss vom 20. Jänner 2022, VURAL gegen Österreich, Appl. 27755/19 (Newsletter Menschenrechte 2022, 33 f)

1.1. Der Beschwerdeführer ist Vater eines Kindes, das von seiner Mutter direkt nach der Geburt zur Adoption freigegeben wurde und zu Pflegeeltern zur Pflege und Erziehung kam, die bereit wären, das Kind zu adoptieren. Der Beschwerdeführer, der die Mutter des Kindes nur zwei Mal vor dessen Geburt getroffen hatte, erfuhr erst sieben Monate nach der Geburt von dessen Existenz. In weiterer Folge vergingen sechs Monate, bis er die Vaterschaft anerkannte. Sodann hielt er regelmäßig Kontakt zu dem Kind, versäumte allerdings zwei Besuchstermine. Ein Jahr, nachdem er von der Geburt seines Kindes in Kenntnis gesetzt worden war, beantragte der Beschwerdeführer die alleinige Obsorge.

1.2. Der Obsorgeantrag wurde im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern das Kindeswohl verletzen würde.

2. Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf *Familienleben* iSd. Art. 8 EMRK wegen Abweisung seines Obsorgeantrags sowie eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Dauer iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK.

3. Der EGMR wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet („*manifestly ill-founded*“) zurück:

3.1. Der EGMR fasste eingangs die Grundsätze seiner Rechtsprechung zusammen, wann bei beabsichtigtem Zusammenleben eines biologischen Vaters mit seinem Kind das Recht auf *Familienleben* iSd. Art. 8 EMRK angesprochen ist [bei dem der Ermessensspielraum der Gerichte geringer als beim Recht auf *Privatleben* ist]: Ausschlaggebend sei das Engagement des Vaters für das Kind und die Art der Beziehung zwischen den leiblichen Eltern (Z 10, unter Verweis auf das Urteil vom 21. Dezember 2012, *Anayo gegen Deutschland*, Appl. 20578/07, Z 61).

3.2. Im vorliegenden Fall könne es dahingestellt bleiben, ob die Verweigerung der Obsorge in das Recht des Beschwerdeführers auf *Familienleben* eingreife, weil die Entscheidung über die rechtliche Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Kind einen wichtigen Teil seiner Identität und damit seines *Privatlebens* iSd. Art. 8 Abs. 1 EMRK betreffe (Z 11).

3.3. Die Trennung von Kindern von ihren leiblichen Eltern und damit die Anordnung einer Pflege durch Pflegeeltern sollte im Hinblick auf das Ziel, die leiblichen Eltern mit ihrem Kind wieder zusammenzuführen, nur vorübergehender Natur sein. Durch das Verstreichen einer beträchtlichen Zeitspanne in Pflege könne allerdings das Interesse des Kindes, bei den Pflegeeltern zu verbleiben, Vorrang gegenüber dem Interesse der leiblichen Eltern an der Wiedervereinigung der Familie haben. Bei der Entscheidung, ein Kind in Pflege zu geben, komme den nationalen Gerichten und Behörden ein großer Gestaltungsspielraum zu (Z 13 unter Hinweis auf das Urteil vom 10. September 2019, *Strand Lobben u.a. gegen Norwegen* (GK), Appl. 37283/13).

3.4. Da der Beschwerdeführer die Mutter seines Kindes vor der Geburt nur zweimal getroffen habe, das Kind bereits kurz nach seiner Geburt Pflegeeltern übergeben worden sei und bereits eine starke Bindung zu den Pflegeeltern bestanden habe, als der Beschwerdeführer von seiner Existenz erfahren habe, der Beschwerdeführer sodann sechs Monate benötigt habe, um seine Vaterschaft anzuerkennen, und ein Jahr, um die Obsorge zu beantragen, habe bei Antragstellung bereits ein Interesse des Kindes daran bestanden, dass seine *de facto* bestehende Familiensituation nicht geändert werde. Die seitens der österreichischen Gerichte – nach Einholung entsprechender Sachverständigengutachten – vorgenommene Interessenabwägung sei daher konventionskonform gewesen (Z 14 ff).

4. Auch die Dauer des Obsorgeverfahrens (ein Jahr und acht Monate für drei Instanzen) wurde vom EGMR nicht beanstandet (Z 18 f mwH).

3. Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) durch ein über neun Jahre dauerndes zivilgerichtliches Verfahren

Urteil vom 10. Februar 2022, KILCHES gegen Österreich, Appl. 51683/19 (Newsletter Menschenrechte 2022, 59)

Der Beschwerdeführer brachte im September 2012 eine Mahnklage wegen offener Honorarforderungen ein. Dieses Verfahren wurde wegen eines Pflugschaftsverfahrens betreffend die vom Beschwerdeführer beklagte Partei unterbrochen. Das Honorarverfahren war im Zeitpunkt der Erlassung des Urteils des EGMR noch nicht abgeschlossen. Der EGMR hat – unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer selbst zu verantwortenden Verfahrensverzögerungen – insgesamt € 8.400,- als Entschädigung zugesprochen.

4. Untersagung der Veröffentlichung von Fotos einer Person, die vor mehr als 20 Jahren wegen Wiederbetätigung rechtskräftig verurteilt worden war, ihre Strafe verbüßt hat und seither unbescholten ist, mit dem Hinweis, dass es sich einen „verurteilten Neonazi“ handle, verletzt nicht die Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK

Urteil vom 26. April 2022, MEDIENGRUPPE ÖSTERREICH GMBH gegen Österreich, Appl. 37713/18, (Newsletter Menschenrechte 2022, 143 ff)

1. Der EGMR erkannte (mit 4:3 Stimmen) in diesem Urteil, dass es keine Verletzung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung iSd. Art. 10 EMRK darstellt, dass der beschwerdeführenden Gesellschaft untersagt wurde, Bilder einer vor mehr als 20 Jahren wegen Wiederbetätigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, wenn diese gleichzeitig in der dazugehörigen Textberichterstattung als verurteilter Neonazi bezeichnet wird und/oder über sie gleichartige Aussagen getroffen werden.

2. Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte in ihrer Tageszeitung im Juli 2016 über das Treffen eines damaligen österreichischen Präsidentschaftskandidaten mit einer deutschen Tageszeitung berichtet. Im Rahmen dieses Treffens sei der Präsidentschaftskandidat mit einem Bild aus dem Jahr 1987 konfrontiert worden, auf dem sein Büroleiter, gemeinsam mit dessen Bruder, bei einer der „rechten Szene“ zuzuordnenden Veranstaltung zu sehen sei. Der Artikel berichtete, wie der Präsidentschaftskandidat zu dieser politischen Vergangenheit seines Büroleiters Stellung bezog.

3. Der Bruder des Büroleiters, der im Artikel namentlich genannt und als verurteilter Neonazi bezeichnet wurde, erwirkte in der Folge ein gerichtliches Unterlassungsgebot gemäß § 78 des Urheberrechtsgesetzes.

4. Der EGMR vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass die vom Obersten Gerichtshof zur Rechtfertigung des erfolgten Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit angegebenen Gründe „maßgeblich und ausreichend“ seien. Der Oberste Gerichtshof habe die

erforderliche Abwägung des öffentlichen Interesses gegen das Individualinteresse auf Grundlage jener Grundsätze vorgenommen, die der EGMR in ständiger Rechtsprechung für Sachverhalte für maßgeblich erachte, die die Rechtmäßigkeit einer Bildberichterstattung über eine strafgerichtlich verurteilte Person nach deren Haftentlassung betreffen (Z 47 ff; insbesondere Urteil vom 7. Dezember 2006, *Österreichischer Rundfunk gegen Österreich*, Appl. 35841/02). Der konkrete Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung iSd. Art. 10 EMRK habe in verhältnismäßiger Weise dem Schutz des Rufes und der Rechte Dritter gedient.

5. Entscheidungserheblich waren dabei folgende Aspekte:

- Der Artikel habe jedenfalls zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beigetragen. Er habe allerdings den Präsidentschaftskandidaten und seinen Büroleiter, nicht jedoch dessen Bruder betroffen. Das Bild des Bruders des Büroleiters sei in keiner Verbindung zum Inhalt des Artikels gestanden und habe – mangels einer direkten Verbindung zwischen Präsidentschaftskandidaten und Bruder des Büroleiters – nichts zur Debatte um die Präsidentschaftswahl beigetragen (Z 55 ff).
- Der Bruder des Büroleiters sei zum Zeitpunkt der Publikation des Artikels (20 Jahre nach seiner Verurteilung, 17 Jahre nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe) nicht mehr als Person von öffentlichem Interesse und Bekanntheit anzusehen gewesen (Z 58 ff).
- Der Artikel sei mehr als 20 Jahre nach der Verurteilung bzw. 17 Jahre nach der Haftentlassung des Bruders des Büroleiters veröffentlicht worden, seine Verurteilung sei bereits getilgt gewesen. Er habe sich seither in die Gesellschaft reintegriert und sei nicht mehr verurteilt worden (Z 61; 68 ff).
- Die zum Bild gehörige Textberichterstattung sei richtig, aber nicht vollständig, weil nicht erwähnt worden sei, dass der Bruder des Büroleiters vor mehr als 20 Jahren verurteilt worden sei, seine Strafe verbüßt habe und seither unbescholten sei (Z 62 f).
- Die der beschwerdeführenden Gesellschaft auferlegten Beschränkungen seien von sehr begrenzter Tragweite gewesen: Ihr sei nur untersagt worden, das Bild des Betroffenen zusammen mit der Bezeichnung als „verurteilter Neonazi“ zu veröffentlichen, sie habe lediglich Kostenersatz leisten, aber weder Schadenersatz noch eine Geldstrafe zahlen müssen (Z 64 ff).

6. In ihrer abweichenden Meinung vertraten drei Richter die Ansicht, dass auch das Bild des Bruders des Büroleiters zur Debatte um die Präsidentschaftswahl und somit zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beigetragen habe. Zudem gehe – vor dem Hintergrund der Art und Schwere der Straftat des Bruders des Büroleiters – auch nach längeren Zeiträumen zwischen der Verurteilung und der Publikation das öffentliche Informationsinteresse jedenfalls vor.

5. Keine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK durch nahezu dreijährige Unterbringung aufgrund objektiver Sachverständigen-gutachten, selbst wenn Ausgangspunkt des Strafverfahrens eine vergleichsweise geringfügige Straftat war

**Urteil vom 21. Juni 2022, P.W. gegen Österreich, Appl. 10425/19
(Newsletter Menschenrechte 2022, 240 ff) – noch nicht rechtskräftig**

1. Ausgangspunkt des Urteils ist, auf das Wesentliche zusammengefasst, dass die Beschwerdeführerin im Mai 2016 nach einem Disput mit einem Taxilenker über die Bezahlung einer Taxifahrt gegen eine einschreitende Polizistin nicht unerheblichen Widerstand leistete und in weiterer Folge wegen ihrer zeitweiligen Aggression und der damit verbundenen Fremdgefährdung – jeweils nach Einholung eines Sachverständigengutachtens – nach dem Unterbringungsgesetz zeitweise untergebracht wurde. Hinsichtlich des Vorfalls vom Mai 2016 wurde ein Strafverfahren eingeleitet, in dem die über Antrag der Verteidigung bestellte Sachverständige zum Schluss gelangte, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Tat unzurechnungsfähig gewesen und insgesamt in Bezug auf künftige Aggressionshandlungen einer Hochrisikogruppe zuzuordnen sei. Das Strafgericht ordnete auf der Grundlage dieses Gutachtens die Unterbringung der Beschwerdeführerin an. Dagegen erhob diese Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, verbunden mit einem Beweisantrag auf Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens. Der Oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde zurück, das Oberlandesgericht gab dem Beweisantrag nicht Folge und bestätigte das Urteil I. Instanz.

2. Zur behaupteten Verletzung des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK hat der EGMR Folgendes ausgeführt:

Der EGMR stellte, nach ausführlicher Zusammenfassung seiner Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Anhaltung von Menschen mit psychischen Erkrankungen (Z 47 bis 58), fest, dass vor dem Hintergrund des konkreten Sachverhalts kein Grund bestehe, daran zu zweifeln, dass die psychische Störung der Beschwerdeführerin auf Grundlage einer objektiven medizinischen Expertise festgestellt wurde und erforderlich war:

- die österreichischen Gerichte hätten sich auf drei zeitnahe Gutachten von ausgewiesenen Sachverständigen für Neurologie bzw. Psychiatrie gestützt, von denen zwei die Beschwerdeführerin persönlich untersucht haben; von alle drei Gutachten sei bei der Beschwerdeführerin eine zweifellos hinreichend schwere Schizophrenie diagnostiziert worden, die eine (Fortsetzung der) Unterbringung rechtfertige (Z 61);
- die Gerichte seien auch befugt gewesen, nicht in die Liste der Gerichtssachverständigen eingetragene, aber hinreichend qualifizierte Sachverständige beizuziehen; dies sei vom Gesetz nicht ausgeschlossen, und solche Sachverständige unterliegen gleichen gesetzlichen Rechten und Pflichten wie die in die Liste eingetragenen (Z 62);

- die Sachkenntnis der vom Gericht beigezogenen Sachverständigen, auf deren Gutachten sich die Unterbringungsanordnung im Wesentlichen stützte, sei im innerstaatlichen Verfahren von der Beschwerdeführerin nicht in Zweifel gezogen worden (Z 62);
- alle Gutachten seien in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert worden (Z 63);
- bei der Entscheidung der Gerichte sei berücksichtigt worden, dass die Beschwerdeführerin sich ihrer psychischen Störung nicht bewusst gewesen sei sowie ihre Behandlung grundsätzlich abgelehnt und manchmal auch verweigert habe (Z 64);
- die Unterbringung sei aufgrund eines objektiven medizinischen Sachverständigen-gutachtens fortgesetzt und schließlich nach etwas mehr als zwei Jahren aufgehoben worden, nachdem sie sich bei neuerlicher Überprüfung als nicht mehr erforderlich erwiesen habe (Z 65).

3. Schließlich hielt der EGMR fest, dass Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK die strafbaren Handlungen, aufgrund deren eine Person als „unzurechnungsfähig“ festgehalten werden darf, nicht definiert; d.h. es sei für die Prüfung der Vereinbarkeit der Freiheitsentziehung einer Person mit Art. 5 Abs. 1 lit. e der Konvention nicht entscheidend, ob es sich um eine geringfügige Straftat handle oder nicht. Die Behörden und Gerichte seien nicht verpflichtet, die Art der von der betreffenden Person begangenen Handlungen zu berücksichtigen, die zu ihrer Zwangsunterbringung geführt haben (Z 66).

Der EGMR gelangte daher zum Schluss, dass im gegenständlichen Fall keine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK vorlag.

3. Die übrigen Beschwerdepunkte – behaupteter Verstoß gegen Art. 6 EMRK und Art. 14 iVm. Art. 5 EMRK wegen Nichtbeiziehung eines weiteren Sachverständigen zur Beurteilung des Zustands der Beschwerdeführerin bzw. angebliche Unsachlichkeit der Unterbringung im Hinblick auf die Ausgangstat – wurden für unzulässig erklärt.

B. Ausschluss Russlands aus dem Europarat

Nachdem Russland die Ukraine angegriffen hatte, beschloss das Ministerkomitee des Europarates am 25. Jänner 2022 vorerst die Suspendierung der Mitwirkungsrechte Russlands im Europarat wegen schweren Verstoßes gegen Art. 3 der Satzung des Europarates.¹

Mit Resolution vom 16. März 2022 hat das Ministerkomitee des Europarates sodann entschieden, dass Russland ab 16. März 2022 nicht mehr Mitglied des Europarates ist.

Als Folge des Ausschlusses ist Russland auch nicht mehr Vertragsstaat jener Abkommen des Europarates, die nur Mitgliedern des Europarates offenstehen (EMRK, Europäische Sozial Charta, European Commission against Racism and Intolerance – ECRI, European Commission for the Efficiency of Justice – CEPEJ; auch in den Teilabkommen, sofern dies das Ministerkomitee beschließt). Ob dasselbe hinsichtlich jener Abkommen gilt, die auch Drittstaaten offenstehen, wird im Einzelnen geprüft.

In weiterer Folge erklärte der EGMR mit Resolution vom 22. März 2022, in Auslegung des Art. 58 EMRK, unter anderem, dass die EMRK-Mitgliedschaft Russlands am 16. September 2022 ende und der EGMR zur Prüfung aller bis dahin erfolgten Konventionsverletzungen zuständig sei. In welcher Weise der EGMR die Verfahren zu den aktuell rund 17.000 gegen Russland anhängigen Beschwerden abwickelt, ist Gegenstand interner Beratungen des EGMR. Alle gegen Russland gefällten EGMR-Urteile sind (bleiben) rechtsverbindlich, die Überwachung der korrekten Umsetzung der gegen Russland ergangenen EGMR-Urteile wird fortgesetzt (Art. 46 EMRK).

Zwischenzeitig hat die russische Duma zwei Gesetze verabschiedet, denen zufolge Russland grundsätzlich nur EGMR-Urteile umsetzt, die bis Mitte März 2022 ergangen sind.

Wien, am 19. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Dr. Karl Irresberger

Elektronisch gefertigt

¹ Gemäß Art. 3 der Satzung des Europarates erkennt jedes Mitglied des Europarates den Grundsatz des Vorrangs des Rechts und „den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll“.